



Landeshauptstadt
München
**Referat für Bildung
und Sport**

Absender

(Erziehungsberechtigte/volljährige Schülerin bzw. volljähriger Schüler)

An die Schulleitung

der Städtischen Berufsschule
für Finanz-, Immobilien- und Automobilwirtschaft
Astrid-Lindgren Straße 1
81829 München

Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

gemäß Art. 52 Abs. 5 Bayerisches Gesetz für Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und §§ 31-36 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO)

Name der Schülerin bzw. des Schülers:		Geb.- Datum:		Klasse:	
Ich beantrage auf Grund einer Lese-Rechtschreib-Störung ☐ Nachteilsausgleich ☐ Notenschutz. ☐ bei <u>Rechtschreibstörung</u> (keine Bewertung der Rechtschreibleistung)					
Anmerkungen: Die erforderliche schulpsychologische Stellungnahme vom _____ liegt bei oder wird nachgereicht. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe _____ bzgl. des oben genannten Antrags gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften von der Schweigepflicht entbunden ist.					

Bitte wenden!

Hinweis zur Zeugnisbemerkung: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Art und Umfang des Notenschutzes im Zeugnis vermerkt werden müssen (Art. 52, Abs. 5, Satz 4 BayEUG). Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder anders bewertete Leistung benennt. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

Für die folgenden Jahre gilt: Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist **spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn** zu erklären.

Schulwechsel: Wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt, prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind. Dies setzt einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus.

Hinweis für Prüfungen außerhalb der Berufsschule (bei der IHK, HWK, usw.): Der Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz muss dafür von der Antragstellerin/dem Antragssteller selbstständig beantragt werden, dies läuft nicht über die Berufsschule.

Ort/ Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/
volljährige Schülerin bzw. volljähriger
Schüler